

Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

Beitrag von „Timm“ vom 25. April 2009 16:02

Zitat

Original von Bolzbold

Also:

Wäre "Gnade vor Recht" in dieser Situation als Präzedenzfall verwertbar bei einer Wiederholung und wäre eine Gleichbehandlung hier einklagbar?

Nein, es gibt kein Anrecht auf Gleichbehandlung, wenn jemand durch Unrecht einen Vorteil erlangt hat.

Wenn ein Polizist z.B. bei einer Alkoholkontrolle einen Verstoß gegen das Strafrecht oder eine Ordnungswidrigkeit feststellt, aber dies nicht zur Anzeige bringt, weil es ein Bekannter ist, wird ja niemand im Ernst fordern, nun dürfen alle besoffen durch die Gegend fahren.

Allerdings wäre die Argumentation des Polizisten bei einer dienstrechtlchen Anhörung, dass aus seinem Unterlassen ja niemand ein Anrecht auf Gleichbehandlung ziehen dürfe, bestimmt keine Entlastung.

Zitat

Würde man so durchgängig argumentieren und seine eigene Arbeit einmal nach geltendem Schulrecht analysieren, bestünde die Gefahr, dass man noch viel öfter als bislang angenommen (und vermutlich meistens unwissend) geltendes Recht "beugt".

Sind wir Pädagogen oder Schuljuristen?

Diese Einstellung finde ich überaus unprofessionell. Um die rhetorische Frage trotzdem zu beantworten: Wenn ich meine Arbeit analysiere komme ich in der ganzen Zeit auf weniger als eine handvoll Ereignisse, wo ich das Recht gebeugt habe. Meistens habe ich es übrigens hinterher bereut.

Die Annahmen, die du implizit triffst, halte ich für überaus bedenklich:

1. Als Lehrer stehen wir über dem Gesetz und den uns bindenden Vorschriften. Unter Berufung auf die Pädagogik können wir geltendes Recht nach Belieben beugen, so lange wir über das Wohl des Schülers argumentieren.
2. Rechtliche Bestimmungen sind in einem gewissen Maße schlecht und widersprechen dem Impetus guter Pädagogik.

Diese Thesen, die du in den Raum gestellt hast, hast du leider nicht belegt. Welche Vorschriften lassen uns denn einen zu geringen oder nicht vorhandenen Spielraum? Welche Regelungen verstößen gegen eine am Schülerwohl orientierte Pädagogik?

Nighthawk hat hier betont, dass es in Bayern wohl doch einen pädagogischen Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Endnote gibt. Was spricht also dagegen, die Note ungenügend nach den rechtlichen Bestimmungen zu geben und gleichzeitig aber mitzuteilen, dass man den pädagogischen Ermessensspielraum nutzen werde, wenn es ein einmaliger Ausrutscher war?